

KJM-Stellungnahme (Stand 28.01.2015)

---

## **Stellungnahme der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zum überarbeiteten Eckpunktepapier zur Novellierung des JMStV**

---

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Länder, die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags voranzutreiben. Das zweite Eckpunktepapier, das am 20. Oktober zur öffentlichen Konsultation gestellt wurde, ist nicht zuletzt auch im Vergleich zum ersten Diskussionspapier aus Sicht der KJM ein Schritt in die richtige Richtung, um Rahmenbedingungen für einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz zu schaffen. Auch wenn das überarbeitete Papier der Länder deutliche Verbesserungen zum ersten Diskussionspapier aufweist, bleiben doch wesentliche Punkte unbeachtet. Die neuen Herausforderungen des Jugendmedienschutzes wie Web 2.0, Medienkonvergenz oder auch Regelungen für Plattformbetreiber sind noch nicht vom Papier umfasst. Diese weiteren Problemlagen und Fragestellungen sollten im Rahmen des Eckpunktepapiers gelöst werden.

Bereits im Rahmen ihrer ersten Stellungnahme vom 24.04.2014 hat sich die KJM in die Diskussion eingebracht und umfassend erläutert, an welchen Stellschrauben Anpassungsbedarf besteht und wie diese praxistauglich für eine gemeinsam getragene Verantwortung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft ausgestaltet werden können.

---

### **1. Grundsätzlicher Regelungsbedarf**

Auch mit Verweis auf die vorherige Stellungnahme werden im Folgenden erneut die wesentlichen Punkte hervorgehoben:

#### **1.1. Konvergenz der Medien**

Ziel des Jugendschutzes ist es, Kinder und Jugendliche vor Angeboten zu schützen, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden. Die Regulierung des Jugendmedienschutzes orientiert sich daher primär an der Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen und sekundär an der Form der Verbreitung der entsprechenden Inhalte. In Deutschland finden zur Sicherung des Jugendschutzes im Bereich Medien noch im-

mer nach Mediengattungen differenzierte Regulierungen Anwendung. Eine unterschiedliche Regulierung unterschiedlicher Mediengattungen für gleiche Medieninhalte mit einer Vielzahl unterschiedlicher Kontrollorganisationen kann jedoch zu Doppelkontrollen und Rechtsunsicherheiten führen.

Die KJM ist daher der Auffassung, dass der Jugendmedienschutz in Deutschland für alle Mediengattungen und Anbieter gleichen Maßstäben und einer einheitlichen Regulierung unterliegen muss. Dies soll durch eine Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung erfolgen. Nur ein auf Selbstkontrollen basierendes System wird der beschleunigten Medienproduktion gerecht und muss deshalb als Grundlage der einheitlichen Regulierung dienen. Zielsetzung ist es, dass grundsätzlich für einen Inhalt eine Jugendschutzbewertung durch eine Selbstkontrolleinrichtung abgegeben wird.

Die KJM regt daher eine konsequente, gegenseitige Bindung von Entscheidungen der heutigen Selbstkontrollen nach JMStV und JuSchG an.

## 1.2. Finanzierung von Jugendschutzprogrammen

Um Jugendschutzprogramme auch für die Zukunft zu rüsten, ist die Sicherstellung einer stabilen Finanzierung für die KJM eine unerlässliche Notwendigkeit, damit ein zukunftsfähiger moderner, technischer Jugendmedienschutz fortgeführt werden kann. Die Beteiligung an der Finanzierung von Jugendschutzprogrammen findet sich im aktuellen Eckpunktepapier nur unter dem Punkt zur Privilegierung im Ordnungswidrigkeitenverfahren wieder. Eine gesetzliche Verankerung hält die KJM jedoch auch vor dem Hintergrund der Einbindung der Wirtschaft für notwendig und wünschenswert, bspw. durch eine verpflichtende Abgabe der Unternehmen, gestaffelt nach deren Größe.

## 1.3. Regelungen / Selbstverpflichtung für Plattformbetreiber

In den letzten Jahren ist ein Bedeutungsverlust klassischer, deutscher Internetangebote zu konstatieren. Dem entgegen verzeichnen Web 2.0 Angebote mit größtenteils schwer kontrollierbarem „user generated content“ meist ausländischer Anbieter hohe Wachstumsraten – hier steigt aber auch die Zahl der Jugendschutzverstöße. Die dringend notwendige regulatorische Antwort auf das Thema Web 2.0 gibt das vorliegende Eckpunktepapier aus Sicht der KJM bisher nicht. Hier besteht auch mit Verweis auf die Vorschläge der ersten Stellungnahme noch Nachbesserungsbedarf.

## 1.4. Notwendige Anpassung der Vorschriften des JMStV an die Praxis

Rückblickend auf die Arbeit der KJM mit dem JMStV in den letzten 11 Jahren ist es dringend erforderlich eruierte Probleme aus der Praxis in der Novelle zu berücksichtigen und bestehende Lücken zu schließen (siehe Stellungnahme der KJM vom 24.04.2014).

---

## 2. Anmerkungen zum Eckpunktepapier (Stand 10.10.2014)

### 2.1. Jugendschutzprogramme/ § 11

- Die KJM begrüßt, dass nun konkrete Kriterien für die Eignung von Jugendschutzprogrammen, wie Benutzerfreundlichkeit, nutzerautonome Verwendung, die Ermöglichung eines altersdifferenzierten Zugangs, sowie ein aktueller Stand der Technik vorgesehen sind.
- Aus Sicht der KJM sollte jedoch noch die Beförderung der Verbreitung der Jugendschutzprogramme bspw. durch eine Vorinstallierung anerkannter Jugendschutzprogramme beim Access-Provider oder im Betriebssystem angestrebt werden. Die Pflege, wie bspw. die Aktualisierung von Filterlisten, und die Weiterentwicklung von Jugendschutzprogrammen sollte zentral von einer unabhängigen Instanz bspw. von einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung erfolgen, um ein transparentes Verfahren zu gewährleisten. Nur wenn Jugendschutzprogramme eine angemessene Verbreitung vorweisen können, entfalten sie ihre Schutzwirkung und rechtfertigen die damit verbundene gesetzliche Privilegierung.

### 2.2. Zuständigkeit der KJM/ § 16

- Die KJM begrüßt, dass den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen im JMStV – unter bestehender Einflussmöglichkeit der KJM – mehr Kompetenzen mittels flexibler Regelungen zugesprochen werden. Im Eckpunktepapier wird vorgeschlagen, dass die Anerkennung künftig durch die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle erfolgen soll. Die KJM soll für die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen dieser Entscheidungen zuständig sein (in Form der Festlegung von Standards sowie möglichen Schnittstellen nach § 16 Satz 2 Nr. 6). Aus Sicht der KJM bedarf es an dieser Stelle jedoch noch einer genauen Präzisierung der konkreten Aufgabenverteilung und Interventionsmöglichkeiten der KJM.
- Die KJM begrüßt die neu aufgenommene Möglichkeit der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen unter dem Dach der Anerkennung der KJM Pilotprojekte zur Verbesserung des technischen Jugendmedienschutzes

durchzuführen. An dieser Stelle müsste das Verhältnis der Aufsicht zu den Selbstkontrollen noch konkretisiert werden.

### 2.3. Dauerhafte Finanzierung von jugendschutz.net/ Änderung des § 18

- Bei der Verankerung der dauerhaften Finanzierung von jugendschutz.net behält sich das Eckpunktepapier vor, dass Änderungen der Aufgabenbereiche von jugendschutz.net eine Anpassung der Höhe der Finanzierung erforderlich machen können. An dieser Stelle wäre zu konkretisieren, welche Faktoren eine Änderung der Rahmenbedingungen ausmachen und wer diese bestimmt.

### 2.4. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle/ §§ 19, 19a

- Nach Auffassung der KJM sollte eine Klarstellung der Begründung zur Änderung des § 19 erfolgen. So wird angeführt, dass sich „insbesondere in den letzten Jahren und der stetigen Nutzungssteigerung des Internets gezeigt“ hat, dass „die KJM nur wenige Verstöße gegen den JMStV geahndet hat“. Aus Sicht der KJM fehlt hier der wesentliche Kontext. So müsste festgehalten werden, dass jugendschutz.net als vorgelagerte Institution der KJM bereits viele Prüffälle ohne die Einleitung von Aufsichtsverfahren regelt. Die Anzahl der weitergeleiteten Fälle von jugendschutz.net an die KJM beschränkt sich auf wenige, was nachfolgend auch die Zahl der geahndeten Verstöße minimiert.
- Die KJM begrüßt, dass ein abgestufter Sanktionskatalog der Aufsicht gegenüber den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle eingeführt werden soll. Dadurch wird ein differenzierter Kontrollmechanismus geschaffen, falls eine Entscheidung der Selbstkontrollereinrichtung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes überschreitet. Es wird angeregt, eine aktive Kontrolle der Selbstkontrollereinrichtungen mit Blick auf mögliche Verstöße ihrer Mitglieder einzufordern.